

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-0
✉ info@opla-augsburg.de

www.opla-d.de

Ansprechpartner:

Charlotte Nicaise

☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-29

✉ charlotte.nicaise@opla-augsburg.de

Augsburg, 23.04.2026

Seite 1 von 2

OPLA – OTTO-LINDENMEYER-STR. 15, D – 86153 AUGSBURG

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
CN

Projektnr.
26007

GEMEINDE LANDENSBERG – EINBEZIEHUNGSSATZUNG TEIL FLURNUMMER 71, ORTS- TEIL GLÖTTWENG

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB und § 34 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Landensberg hat in ihrer Sitzung am 15.04.2026 die Aufstellung der o. g. Einbeziehungssatzung beschlossen und den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Sitzung am 15.04.2026 in der Fassung vom 15.04.2026 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Landensberg von der Auslegung in der Zeit vom **27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beteiligen.

Entsprechend der Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB), wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ebenso wie von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Montag, den 01. Juni 2026** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme an

Charlotte.nicaise@opla-augsburg.de

Folgende Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter <https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/landensberg.php> eingesehen und heruntergeladen werden:

- Entwurf Einbeziehungssatzung i. d. F. v. 15.04.2026, bestehend aus:
 - Planzeichnung (Teil A)
 - Textliche Festsetzungen (Teil B)
- Entwurf Begründung (Teil C) i. d. F. v. 15.04.2026

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 2 S. 5 BauGB sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf Ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Ebenso soll Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie

deren zeitliche Abwicklung geben werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Im Sinne eines sparsamen Ressourcenumgangs erfolgt kein postalischer Versand. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Bereitstellung der Unterlagen elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB



—
gez.
Charlotte Nicaise